

Kurztitel

Umsatzsteuergesetz 1972

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 223/1972 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 636/1975

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

31.12.1975

Außerkrafttretensdatum

30.12.1981

Beachte

Bezugszeitraum: Ab 1. 1. 1976

(BGBI. Nr. 636/1975 Art. VIII Abs. 1)

Text**Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer**

§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150.000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Umsatz von nicht mehr als 50.000 S 20 vom Hundert,

mehr als 50.000 S, aber nicht mehr als 100.000 S . 15 vom Hundert,

mehr als 100.000 S, aber nicht mehr als 150.000 S 10 vom Hundert

der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Die Kürzung kann frühestens in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden.